

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: 4. Oktober 2024

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2025/2026
3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 – Graben- und Wallzone – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen

Gemäß § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert am 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I S. 206), darf die Meldebehörde in besonderen Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über bestimmte Daten von Einwohnern erteilen, dies sind:

- gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen, denen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden darf, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.
- gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk im Zusammenhang mit Alters- oder Ehejubiläen Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht ist einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachungen hinzuweisen.

Weiterhin besteht gemäß § 36 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz (SG) die Möglichkeit einer regelmäßigen Datenübermittlung aus dem Melderegister zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Diese Datenübermittlung ist gem. § 36 Abs. 2 nur möglich, soweit die betroffene Person dieser Datenübermittlung nicht widersprochen hat.

Regelmäßige Datenübermittlungen sind gem. § 42 Abs. 1 und 2 Bundesmeldegesetz (BMG) an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben über Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehöriger, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, möglich. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar, Fachbereich 1.2 Verwaltungssteuerung und -service, Verwaltungsneubau, in Zimmer 102 bis 104, Markt 20, 47546 Kalkar, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

oder mit vorheriger Terminvereinbarung im Bürgerbüro, Markt 20, 47546 Kalkar, zu den folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
jeden 1. Samstag im Monat	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

ingelegt werden.

Kalkar, den 09.09.2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2025/2026

In der Zeit vom 7. Oktober bis 5. November 2024 werden die Anmeldungen für das Schuljahr 2025/2026 zu den Grundschulen der Stadt Kalkar entgegengenommen.

Den Eltern steht die Wahl der Grundschule frei, an der ihr Kind eingeschult werden soll.

Jedes Kind hat im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität Anspruch auf eine Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule in seiner Gemeinde. Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Im Falle eines Anmeldeüberhanges wird nach Berücksichtigung von Härtefällen ein Aufnahmeverfahren gemäß § 1 Abs. 3 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS) durchgeführt. Dabei wendet die Schulleitung aufgrund der Vorgabe durch den Schulträger folgende Aufnahmekriterien an:

1. Geschwisterkinder
2. Schulweg
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufnahmebestätigung erst Anfang 2025 erfolgen kann, sobald der Schulträger und die Schulaufsicht der Eingangsklassenbildung zugestimmt haben.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kalkar vom 15.12.2011 werden anspruchsberechtigte Grundschüler/innen von der Zahlung des Eigenanteils für das Deutschlandticket befreit. Aufgrund der in der Schülerfahrtkostenverordnung des Landes NRW getroffenen Regelungen gilt dies bis zur nächstgelegenen Grundschule. Schulweg im Sinne der Schülerfahrtkostenverordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Kinder, die nicht an der nächstliegenden Grundschule angemeldet werden, seitens des Schulträgers keine neuen Busverbindungen eingerichtet werden und auch die Kosten für ein Deutschlandticket nicht übernommen werden.

Die zum Schuljahr 2025/2026 schulpflichtig werdenden Kinder können zu folgenden Terminen an den Grundschulen der Stadt Kalkar angemeldet werden:

1. Josef-Lörks-Grundschule Kalkar, Am Bollwerk 18

Sekretariat: Tel. 02824 13-250, (erreichbar montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)

- Montag, 07.10.2024 von 08:15 Uhr bis 17:00 Uhr
- Dienstag, 08.10.2024 von 09:00 Uhr bis 16:45 Uhr
- Mittwoch, 09.10.2024 von 08:00 Uhr bis 10:20 Uhr

Für die Josef-Lörks-Grundschule werden die Anmelde Listen mit den o. g. Terminen in den Kindergärten ausgelegt. Kinder ohne Kindergarten tragen sich bitte in eine der Listen in den Kindergärten ein.

2. St. Luthard-Grundschule Wissel, Dorfstr. 29-31

Sekretariat: Tel. 02824 6684, (erreichbar montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

- Montag, 07.10.2024 von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- Mittwoch, 09.10.2024 von 13:00 Uhr bis 17:45 Uhr

3. Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn, Heinrich-Eger-Str. 10

Sekretariat: Tel. 02824 5011, (erreichbar dienstags und donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

- Dienstag, 29.10.2024 von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Donnerstag, 31.10.2024 von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Dienstag, 05.11.2024 von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Eine telefonische Terminvereinbarung für die Anmeldung ist unbedingt erforderlich, um Wartezeiten zu vermeiden.

Sollten Eltern an diesen Terminen verhindert sein, können sie nach Rücksprache mit den Sekretariaten ihr Kind auch an einem anderen Termin außerhalb dieser Anmeldetermine anmelden.

Um das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung zeitgleich durchführen zu können, ist es wichtig, dass das Kind das Elternteil zu dem Anmeldetermin in die Grundschule begleitet.

Vorzulegen sind bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde (Kopie) des Kindes, das beigefügte und ausgefüllte Anmeldeformular mit Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigter, eine Kopie des Masernimpfschutzes sowie ein Passfoto des Kindes. Sollte eine Bildungsdokumentation vom Kindergarten vorhanden sein, sollte diese ebenfalls vorgelegt werden.

Kalkar, den 19.09.2024

In Vertretung

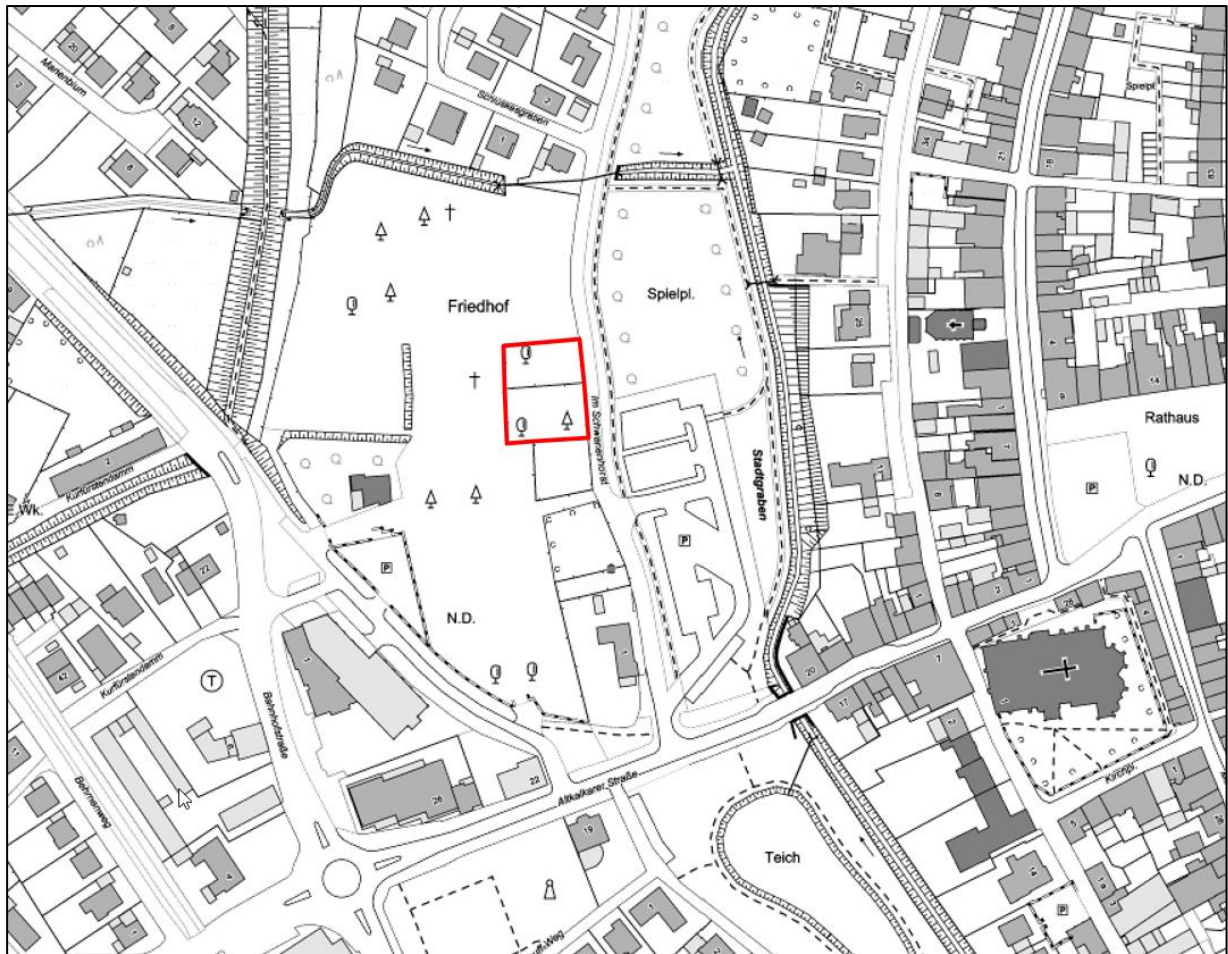
Lindau

3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 – Graben- und Wallzone – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Aufstellungsbeschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 – Graben- und Wallzone – sowie den Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Wohnbebauung im Übergangsbereich zwischen dem Friedhof und der Graben- und Wallzone.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 – Graben- und Wallzone – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303,

in der Zeit vom 07.10.2024 bis einschließlich 08.11.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit dem zuständigen Mitarbeiter zu vereinbaren. Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 07.10.2024 bis einschließlich 08.11.2024 unter folgender Internetadresse:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

oder im Geoportal Niederrhein unter:

[https://geoportal-niederrhein.de/Verband/?Map/layerIds=29109,29110,29111,29112,200370,20070,20071,20604&visibility=true,true,true,true,true,true,true,true&transparency=0,0,0,0,0,0,30&Map/center=\[312824.07108426274,5735470.422203104\]&Map/zoomLevel=12](https://geoportal-niederrhein.de/Verband/?Map/layerIds=29109,29110,29111,29112,200370,20070,20071,20604&visibility=true,true,true,true,true,true,true,true&transparency=0,0,0,0,0,0,30&Map/center=[312824.07108426274,5735470.422203104]&Map/zoomLevel=12)

abgerufen werden.

Umweltinformationen

Bei dem Plangebiet handelt sich um in der Vergangenheit kleingärtnerisch genutzte Grundstücke. Der Bereich wird im Norden, Westen und Süden durch Flächen des Kommunalfriedhofes Kalkar eingefasst; im Osten grenzt das Plangebiet an die Straße „Im Schwanenhorst“ sowie die historische Graben- und Wallzone an. Aufgrund der anthropogenen Vorprägung der direkten Umgebung sowie der in der Vergangenheit bestehenden Nutzung sind erhebliche Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben nicht anzunehmen. Da es sich aktuell um eine gehölzfreie Brachfläche handelt, sind Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der bereits erfolgten Rodung des Plangebietes außerhalb der Brutzeit Fortpflanzungshabitate planungsrelevanter Arten aufgehoben worden sind, wird im Sinne des vorbeugenden Artenschutzes festgesetzt, dass auf dem östlich gelegenen Grundstück Gemarkung Kalkar Flur 17 Flurstück 5 drei Nistkästen an den Bäumen als CEF-Maßnahme anzubringen sind. Darüber hinaus wird vermerkt, dass bei etwaigen Neubauvorhaben ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durchzuführen ist, um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auszuschließen. An der nördlichen, südlichen und westlichen Plangebietsgrenze ist anknüpfend an den Ursprungsplan ein Gehölzstreifen anzulegen, um dem Durchgrünungsgedanken Rechnung zu tragen und eine angemessene Abschirmung zu den Friedhofsflächen sicherzustellen. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan Festsetzungen, die eine übermäßige Versiegelung der Vorgartenbereiche abwendet.

Da es sich bei dem Planvorhaben um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, die im Plangebiet vorbereitete zulässige Gesamtgrundfläche von 20.000 m² nicht überschritten wird, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter vorliegt und keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird die vorliegende Planung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren vollzogen. Von der Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes wird abgesehen. Da die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB erfüllt sind, ist eine Bilanzierung eventueller Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen des Planverfahrens nicht erforderlich. Im Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar ist das Plangebiet zurzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ ausgewiesen. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt werden, wenn er von der Darstellung im Flächennutzungsplan abweicht; der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Aufstellung und Offenlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 – Graben- und Wallzone – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 04.10.2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin